

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 47

Nr. 20

Bielefeld, den 17. September 2018

Inhalt	Seite
Vierte Änderung der Regelungen für die Benutzung des „Fitness- und Gesundheitszentrums UniFit“ in der Universität Bielefeld vom 17. September 2018	239
Bekanntmachung der Neufassung der Regelungen für das „Fitness- und Gesundheitszentrum UniFit“ in der Universität Bielefeld vom 17. September 2018	240
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch vom 17. September 2018 (Studienmodell 2011)	244
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanische Kulturen: Sprache – Literatur – Geschichte/Linguistik der romanischen Sprachen vom 17. September 2018 (Studienmodell 2011)	246
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch vom 17. September 2018 (Studienmodell 2011)	247
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch im Master of Education vom 17. September 2018 (Studienmodell 2011)	249
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch im Master of Education vom 17. September 2018 (Studienmodell 2011)	251

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Bekanntmachung der Neufassung der Regelungen für das „Fitness- und Gesundheitszentrum UniFit“ in der Universität Bielefeld vom 17. September 2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Regelungen für das „Fitness- und Gesundheitszentrum UniFit“ in der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- den Regelungen vom 1. April 2010
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 5 S. 48),
- der 1. Änderung vom 15. Mai 2012
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 9 S. 214),
- der 2. Änderung vom 15. August 2013
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 17 S. 311),
- der 3. Änderung vom 12. Juli 2017
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 12 S. 199),
- der 4. Änderung vom 17. September 2018
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 20 S. 239)

ergibt.

Bielefeld, den 17. September 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf

Präambel

Immer mehr Menschen treiben heute aus ganz unterschiedlichen Motiven heraus Sport: z.B. um ihre sportliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, um sich fit zu halten, aus speziellen gesundheitlichen Gründen oder um einer bestimmten Körpervorstellung zu entsprechen. Solchen Motiven will das UniFit Rechnung tragen. Das heißt, alle Nutzerinnen und Nutzer sollen zur Verwirklichung ihrer Ziele eine kompetente Beratung und Anleitung erfahren, damit beim Training Fortschritte erzielt werden, negative Folgen für die Gesundheit aber ausgeschlossen bleiben. Das UniFit ist eine nach neuesten sportwissenschaftlichen Gesichtspunkten geführte Einrichtung. Es soll in Bezug auf Zielsetzung und Ausstattung, vor allem aber hinsichtlich Führung und Betreuung Vorbildfunktion für entsprechende andere Einrichtungen haben. Es ist Teil des Forschungs- und Lehrzentrums der Abteilung Sportwissenschaft und dient vorrangig der Forschung und Lehre sowie dem Studium im Fach Sport und dem Hochschulsport.

§ 1

(1) Das UniFit steht prinzipiell allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld (gemäß §§ 5 und 6 ihrer Grundordnung) und der Fachhochschule Bielefeld offen. Diese können während der Öffnungszeiten oder im Rahmen von speziellen Kursen das UniFit nutzen.

(2) Das UniFit steht prinzipiell allen Forschungseinrichtungen der Universität Bielefeld und der Fachhochschule offen. Ein Vorrecht kommt der Abteilung für Sportwissenschaft zu. Über die Durchführung von Forschungsprojekten entscheidet die Geschäftsführung nach § 5 Abs. 1

(3) Das UniFit hat grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	10.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag	12.00 - 18.00 Uhr.

Für die jeweiligen Semesterzyklen (Semester, vorlesungsfreie Zeiten) können abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden; der jeweilige Belegungsplan wird per Aushang bekannt gegeben.

(4) Für Sondernutzungen im Rahmen der Abteilung für Sportwissenschaft und der Betriebseinheit Hochschulsport werden Einzelregelungen von der Geschäftsführung getroffen.

(5) Die Benutzung außerhalb von angeleiteten Übungsgruppen erfolgt auf eigene Gefahr. § 10 bleibt unberührt.

(6) Die Mitbenutzung durch Dritte wird aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen Drittnutzerinnen und Drittnutzern und Universität geregelt.

§ 2

(1) Für die Nutzung des UniFit sind, sofern sie nicht für Zwecke der Abteilung Sportwissenschaft erfolgt, folgende Entgelte zu entrichten¹:

- | | | | |
|---|----------|------------|--|
| a) Studierende und Auszubildende: | | | |
| 6 Monate | 99,00 € | (69,00 €) | |
| b) Sonstige Mitglieder und Angehörige: | | | |
| 6 Monate | 171,00 € | (120,00 €) | |
| c) Bedienstetenkurs | | | |
| 6 Monate | 117,00 € | (82,00 €) | |
| d) Goodmorning Tarif für Studierende
(Mo – Fr 10.00 – 16.00 Uhr und am Wochenende) | | | |
| 6 Monate | 75,00 € | (53,00 €) | |
- e) Entgelte für zusätzliche Angebote (nicht obligatorisch für die allgemeine Nutzung des UniFit), z.B. diagnostische Tests, Workshops, Fortbildungen.
Die Höhe der Entgelte wird durch die geschäftsführende Leitung des UniFit festgesetzt. Bei Entgelten über 50 € pro Person erfolgt die Festsetzung durch die geschäftsführende Leitung des UniFit im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung der Abteilung Sportwissenschaft und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- f) Sportstudierende in Lehrveranstaltungen: frei

Die in Klammern vermerkten Tarife gelten für Personen mit einem Mindestgrad der Behinderung von 50%.
Die unter a) bis c) genannten Zeiträume beginnen grundsätzlich jeweils am 01.04. und 01.10.

(2) Gehören Studierende zugleich einer anderen Statusgruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 des Hochschulgesetzes an, haben sie die Entgelte nach Absatz 1 Buchst. b) zu entrichten. Die Geschäftsführung des UniFit wird ermächtigt, einen entsprechenden Datenabgleich vorzunehmen.

(3) Bei einem Rücktritt von der Nutzung des UniFit ist eine (ggf. teilweise) Erstattung des Entgelts nur aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung, Hochschulwechsel) möglich. Alternativ zu einem Rücktritt ist eine Übertragung der Nutzung auf eine neue Nutzerin oder einen neuen Nutzer möglich, wofür ein gesondertes Entgelt von 30 Euro erhoben wird, sofern kein wichtiger Grund nach Satz 1 vorliegt. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

(4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein gesondertes Entgelt von 10,- € erhoben.

(5) Nimmt eine Nutzerin oder ein Nutzer zwei vereinbarte Termine zur Einführung in die Nutzung des UniFit oder zu einem diagnostischen Check nicht wahr, wird für die Vereinbarung eines dritten und eines jeden weiteren Einführungstermins ein besonderes Entgelt von 20,- € erhoben.

(6) Für besondere Angebote kann das Rektorat auf Vorschlag der Geschäftsführung des UniFit (§ 5 Abs. 1) besondere Entgelte und Bedingungen festsetzen. Entsprechendes gilt für die Festsetzung einer Höchstzahl von Nutzerinnen und Nutzern für den allgemeinen Trainingsbetrieb.

§ 3

(1) Von den Nutzerinnen und Nutzern werden für Verwaltungs- und statistische Zwecke folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, bei Studierenden Matrikelnummer, bei Bediensteten Fakultät oder zentrale Verwaltung, Foto in digitaler Form, E-Mail-Adresse. Statistische Auswertungen werden nur in anonymisierter Form durchgeführt.

(2) Über die Berechtigung zur Nutzung des wird ein Ausweis ausgestellt, auf dem in digitaler Form eine Identifikationsnummer gespeichert ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

¹ Nutzerinnen und Nutzer, die sich derzeit in einem 12-Montastarif befinden, bleiben bei ununterbrochener eigener Nutzung ihres 12-Monatstarifs berechtigt, diesen auch weiterhin zu buchen (Artikel II der Vierten Änderung der Regelungen für die Benutzung des „Fitness- und Gesundheitszentrums UniFit“ vom 17.09.2018).

§ 4

Die erwirtschafteten Einnahmen dienen vorrangig

1. der personellen Sicherung des UniFit,
2. der Reparatur und Neuanschaffung von Sportgeräten.

§ 5

(1) Die Geschäftsführung des UniFit wird von der Abteilung für Sportwissenschaft (Abteilungssprecherin bzw. Abteilungssprecher oder eine bzw. ein vom Abteilungsausschuss der Abteilung für Sportwissenschaft benannte Mitarbeiterin bzw. benannter Mitarbeiter) wahrgenommen.

(2) Die verantwortliche Leitung für das UniFit liegt beim Abteilungsausschuss. Für Beschlüsse, die das UniFit betreffen, ist vor Beschlussfassung der Leitung des Hochschulsports Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 6

(1) Der Mitarbeiterstab des UniFit umfasst insbesondere

- a) hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- b) Honorarkräfte.

Zu a) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden dann eingestellt, wenn die erwirtschafteten Mittel hierfür ausreichen. Ihre Einstellung sowie die Festlegung ihrer Aufgaben erfolgt durch den Abteilungsausschuss.

Zu b) Die Zahl der Honorarkräfte richtet sich nach den Öffnungszeiten. Ihre Einstellung erfolgt durch die Geschäftsführung. Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen ihres Sportstudiums qualifizierte Kurse absolviert haben, haben Vorrang. Die Bezahlung erfolgt als Honorarkräfte oder in Analogie zum Hochschulsport.

(2) Ein Beirat wird derzeit nicht benannt, kann aber zukünftig bei Bedarf gebildet werden.

§ 7

Die Hallen- und Gerätewartinnen und –warte sowie die Aufsichtskräfte sind weisungsbefugt. Sie können auch das UniFit schließen (z.B. bei Überfüllung, Beschädigung) oder Personen aus dem Raum verweisen (z.B. bei unsachgemäßem Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer).

§ 8

(1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer des UniFit hat aus hygienischen Gründen ein Handtuch mit sich zu tragen und dieses als Unterlage an Geräten zu benutzen.

(2) Im UniFit dürfen nur saubere Turnschuhe getragen werden. Nutzerinnen und Nutzer des Raumes, die sich auf dem Außengelände aufwärmen, müssen ihre Schuhe vor Betreten des UniFit wechseln. Mit nackten Füßen bzw. mit Socken ist die Benutzung nicht erlaubt.

(3) Offene Getränke sind innerhalb des UniFit verboten. Plastikflaschen dürfen mitgenommen, müssen aber sorgfältig behandelt werden. Glasflaschen sind verboten.

(4) Die Mitnahme von Oberbekleidung (Mäntel, Anoraks usw.), Schuhen und Taschen ist nicht gestattet.

(5) Nach Beendigung des Trainings sind die Geräte an ihren Platz zurückzustellen. Sachschäden sind unverzüglich den Hallen- und Gerätewartinnen und –warten zu melden.

§ 9

(1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung oder Anweisungen befugter Personen nach § 7 können Nutzerinnen und Nutzer von der Benutzung des UniFit ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern bis zu drei Monaten entscheidet die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher, in allen anderen Fällen der Abteilungsausschuss nach § 5 Abs. 2.

(2) Im Falle eines Ausschlusses wird das entrichtete Entgelt auf Antrag anteilig erstattet.

§ 10

Soweit vorstehend nicht anders geregelt ist, gilt die Benutzungsordnung (BO) für die Sportanlagen (Innen- und Außenanlagen) der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung ergänzend. Insbesondere finden die Haftungsregelungen (§ 9) Anwendung.

§ 11*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Regelungen für die Benutzung des „Fitness- und Gesundheitszentrums UniFit“ in der Universität Bielefeld in der ursprünglichen Fassung vom 1. April 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 5 S. 48), geändert durch Erste Änderung vom 15. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 9 S. 214), Zweite Änderung vom 15. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 17 S. 311), Dritte Änderung vom 12. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 12 S. 199) und Vierte Änderung vom 3. September 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 20 S. 239).